

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 28.08.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 betreffend Gemeindege-
sang bei Glaubensgemeinschaften, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Wechselunterricht an
Schulen, Präsenzveranstaltungen an Hochschulen**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tages-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

26.08.2021	Tag 1	119,5
27.08.2021	Tag 2	144,3
28.08.2021	Tag 3	162,3

Quelle: jeweiliger tagesaktueller Abruf der vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Memmingen – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist in der Stadt Memmingen der maßgebliche Inzidenzwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

2. Aufgrund dieser Überschreitung gelten in der Stadt Memmingen ab dem 30.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **über 100** liegt.
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13. BayIfSMV):

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften § 8 der 13. BayIfSMV

Bei öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie bei Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften ist Gemeindegesang untersagt.

Schulen § 20 der 13. BayIfSMV

Wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, findet Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote, § 21 der 13. BayIfSMV

Die Einrichtungen dürfen nur öffnen, wenn die Betreuung in festen Gruppen erfolgt.

Hochschulen, § 23 der 13. BayIfSMV

Die bei Präsenzveranstaltungen in Gebäuden zulässige Höchstteilnehmerzahl bemisst sich einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird